
In Verbindung mit dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19 sowie dem aktualisierten Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.07.2021 ergeht als

Ergänzung zur Hausordnung der Franz-Oberthür-Schule nachfolgender **Hygieneplan der Franz-Oberthür-Schule**

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungsangebote durchgeführt werden, zum Beispiel Sportstätten.

1. Regelungen zum Unterrichtsbetrieb

a) Unterrichtsbetrieb ab 7. Juni 2021

Ab dem 7. Juni 2021 kehren alle Klassen in den Präsenzunterricht zurück. Ausschlaggebend für die Durchführung des Unterrichts in Präsenz- bzw. Distanzform ist die 7-Tage-Inzidenz der Stadt Würzburg in den zurückliegenden drei bzw. fünf Tagen. Die Entscheidung über die geltende Unterrichtsform trifft die zuständige Gesundheitsbehörde.

0 – 100:	Präsenzunterricht in voller Klassenstärke ohne Mindestabstand
100 – 165:	Präsenz-/ bzw. Wechselunterricht (Mindestabstand 1,5 Meter)
ab 165:	Distanzunterricht

Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal sind 2 Antigen-Selbsttests pro Woche verpflichtend. Wirken Schülerinnen und Schüler nicht (ordnungsgemäß) am Corona-Schnelltest unter Aufsicht einer Lehrkraft mit, können diese nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und werden unverzüglich aus dem Klassenverband und dem Schulzentrum verwiesen.

Die Nichtteilnahme am Corona-Schnelltest wird seitens der Klassenleitung dokumentiert und dem Ausbildungsbetrieb gegenüber mitgeteilt.

b) Konkrete Corona-Verdachtsfälle oder Corona-Fälle in der Schule

Unabhängig vom grundsätzlichen Unterrichtsbetrieb gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule:

Für Risikoermittlung und die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Diese entscheiden über die Einstufung der Kontaktpersonen zur jeweiligen Kategorie. Mögliche Maßnahmen können sein:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts, Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen (sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden, Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2
- Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe

Die Schule ist zuständig für die Mitteilung des positiven Selbsttests einer Schülerin/eines Schülers an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen negativer Testergebnisse die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft ebenfalls das zuständige Gesundheitsamt.

2. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Krankheits-, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen:

- Für Schülerinnen und Schüler ist ein **Schulbesuch ohne Test möglich**:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
 - gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Die Schülerinnen und Schüler müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

- Ein Schulbesuch für **kranke Schülerinnen und Schüler mit akuten Krankheitssymptomen ist nicht möglich**. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- In allen anderen Krankheitsfällen ist der **Schulbesuch nur mit erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Grundlage eines POC-Antigenschnelltests** oder eines PCR-Tests vorgelegt wird.
- Die **Wiederzulassung zum Schulbesuch ist ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** nur dann möglich, **wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen** und die Schule **ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens 7 Tage nicht besucht** worden ist.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung:

b1) Reguläres Vorgehen in allen Klassen

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zunächst in Absonderung. Das zuständige Gesundheitsamt nimmt eine individuelle Risikobewertung und Einstufung in Kontaktpersonen mit engem/nicht engem Kontakt (ehemals KP1 / KP2) vor. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse sollen auf Anordnung durch das Gesundheitsamt zeitnah auf SARS-CoV-2 getestet werden. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, erfolgt am letzten Tag der vierzehntägigen Quarantäne ein erneuter Test. Gemessen am Testergebnis entscheidet das Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen.

b2) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Inwieweit Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

b3) Infektion in Abschlussklassen während Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase in einer Abschlussklasse (nicht während regulärer Leitungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung auf, so werden alle Kontaktpersonen prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.

Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unterbrechen.

Maßgeblich gilt hier, dass das Hygienekonzept und die Abstandsregelungen strikt eingehalten werden müssen. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ein durchgeführter Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule.

Eine entsprechende Genehmigung zur Unterbrechung der Quarantäne muss beim zuständigen Gesundheitsamt erwirkt werden.

3. Hygienemaßnahmen

Im Schulhaus sind an wichtigen Stationen, insbesondere in allen Eingangsbereichen, Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt.

Personen, die ...

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- ... dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) gilt Nr. 2.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b) Raumhygiene /Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es wird empfohlen mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten lang) vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Reinigung: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird genau geachtet.

Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Die Reinigung darf nicht mit Hochdruckreinigern durchgeführt werden (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene und Verhalten im Sanitärbereich

Im Waschbeckenbereich stehen Flüssigseife und Endlostuchrollen zur Verfügung. Diese werden regelmäßig kontrolliert. Sollten Sie feststellen, dass sich die Handtuchrolle nach der Benutzung nicht mehr einrollt oder trotz Kontrollen akut keine Seife mehr vorhanden ist, muss die Schülerin/der Schüler sofort die Lehrkraft im eigenen Unterrichtsraum informieren. Die jeweilige Lehrkraft setzt darüber umgehend das Sekretariat in Kenntnis, damit die Hausmeister sofort Abhilfe schaffen können.

Toilettengang:

Die Großraumtoiletten des Schulhauses dürfen gleichzeitig nur von max. 2 Personen genutzt werden. Dabei ist diesem Bereich immer auf den Abstand von mind. 1,5 m zu achten. Weitere Personen müssen außen vor der Großraumtoilette warten. Dabei ist ebenfalls ein Abstand von mind. 1,5 m zuverlässig einzuhalten.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Im Verlauf des Schuljahres gilt:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) auf dem gesamten Schulgelände in geschlossenen Räumen verpflichtend.

Bitte beachten Sie:

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude wie z. B.

- Unterrichtsräume, Fachräume,
- Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung,
- Lehrerzimmer,
- Turnhallen,
- Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich,
- beim Pausenverkauf, in der Mensa,
- während der Pausen im Innenbereich,
- und im Verwaltungsbereich.

Im Außenbereich kann auf das Tragen der MNB verzichtet werden; auf ausreichend Abstand ist zu achten.

Sofern eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird, gilt: Nach Erreichen des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes entfällt die Maskenpflicht, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die vorhandenen Community-Masken sind nicht ausreichend und müssen durch qualifizierte Masken ersetzt werden: mindestens medizinischer Mundschutz – sog. Einweg-OP-Masken – oder höherwertige Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2.

Klarsichtmasken sind als MNB nicht geeignet und nicht zulässig.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im fachpraktischen Unterricht). Die Einhaltung des Mindestabstandes ist hierbei unbedingt zu gewährleisten.
- Lehrkräfte können an ihrem Arbeitsplatz die MNB ebenfalls abnehmen.
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BaylFSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
 - + Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Hierfür ist ein individuelles, persönlich begründetes ärztliches Attest notwendig.
 - + Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - + Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z.B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten). **Die Nahrungsaufnahme ist jedoch – wann immer möglich - auf die Pausenhöfe und gegebenenfalls auf die Klassenzimmer, aber stets unter Einhaltung des Mindestabstands zu konzentrieren.**

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden: Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. FFP2-Masken mit Ventil und Schutzschiene, die lediglich vor dem Mund- Nase- Bereich getragen werden, sind nicht zulässig, da durch sie andere Personen nicht geschützt werden. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayIfSMV), u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Warten vor den Verwaltungsräumen, beim Pausenverkauf, vor und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Ein Unterricht in der regulären Klassenstärke ist möglich. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist in Anbetracht der aktuellen Inzidenzzahlen zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Zulässige Ausnahmen sind insbesondere Wahlpflichtkurse und der Religions- und Ethikunterricht.

Es ist zu beachten:

- In den Klassen- und Kursräumen muss eine feste Sitzordnung eingehalten werden, welche in ausreichendem Maße zu dokumentieren ist.
- In der Regel gibt es in den Klassenzimmern eine frontale Sitzordnung.
- Auf Klassenzimmerwechsel soll verzichtet werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen möglich ist.
- Die Nutzung von Fachräumen und Werkstätten ist zulässig und vorgesehen. Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse sind möglich insbesondere in der Stufe 1 des dreistufigen Verfahrens möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Der Partnerarbeit in festen Partnerschaften sollte aus Gründen des Infektionsschutzes dabei jedoch der Vorrang gegeben werden.
- Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft ist stets zu achten.
- Die Lehrkräfte halten überwiegend Frontalunterricht und halten sich dazu ganz überwiegend im Tafelbereich auf.

Sofern dies günstig erscheint, kann die Pause auch im Klassenzimmer verbracht werden. Es wird darüber hinaus geraten, sich bei vertretbaren Witterungsverhältnissen in den Pausen ins Freie zu begeben. Auch dort ist auf den Abstand von mindestens 1,5 m untereinander zu achten! Für ausreichende Aufsichten an der Schule wird gesorgt.

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird.

Bitte beachten Sie:

- In der Mensa werden nur Kleingerichte zum Mitnehmen verkauft. Es gilt beim Einkauf dort die Abstandsregel von 1,5 Metern. Aufgrund der Umstände wird es nicht möglich sein, alle Schüler dort in der Pause zu versorgen.
- Daher wird geraten, alternativ bzw. ergänzend Verpflegung für die Unterrichtszeit von zu Hause mitzubringen.
- Die Nutzung jeglicher Tische oder Stühle außerhalb der Unterrichtsräume ist innerhalb des Schulgebäudes untersagt!

7. Sportunterricht

Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Im Freien wie auch in Innenbereichen ist eine Sportausübung ohne MNB möglich; der Mindestabstand von 1,5 m sollte wo immer möglich eingehalten werden.

Die Übungszeit in den Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sollen möglichst als Video-Konferenz stattfinden. Vollversammlungen sind nicht zulässig.

9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

10. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Individuelle Regelungen zur Weiterführung des Lehrbetriebes trifft die Schulleitung.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

12. Veranstaltungen

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die ...

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind davon ausgenommen.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „WER hatte WANN mit WEM engeren, längeren Kontakt?“

Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

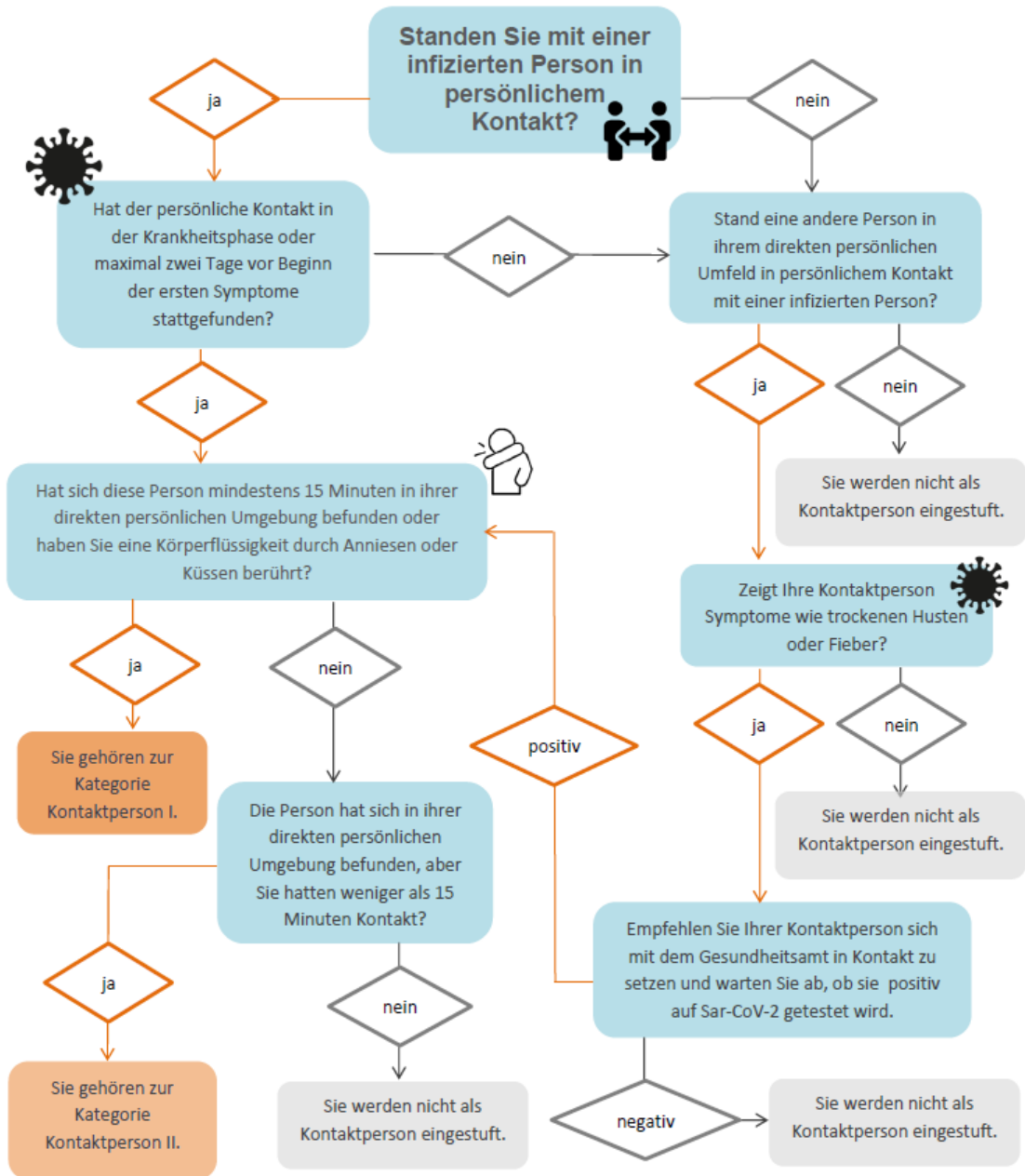
Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Das vorliegende Informationsschreiben sowie der zugrundeliegende Hygieneplan werden bei Bedarf aktualisiert und ggf. sich ändernden Bedingungen, Vorgaben oder Erkenntnissen angepasst.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte direkt an die Schulleitung.

15. Kurzinformation Infektionskette



Liebe Mitglieder unserer Schulgemeinschaft,

die vorliegenden Regeln und Hinweise sind äußerst umfangreich und schränken uns alle auf eine ungekannte Weise ein. Sie machen uns gleichzeitig deutlich, in welcher besonderen Ausnahmesituation wir uns befinden. Bitte halten Sie sich daher an die Vorgaben und helfen Sie alle verantwortungsvoll mit, die Gemeinschaft, sich selbst und so auch Ihre engsten Angehörigen zu schützen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen Gesundheit und einen erfolgreichen Schulbesuch!

Mit freundlichen Grüßen



07.07.2021
Gerhard Schenkel, OStD
(Schulleiter)